



Diese Webseite ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht verfügbar.

Zu den Hintergründen informieren Sie sich bitte [hier](#).

Netzsperrern: Zwischen Netzneutralität, Urheberrecht und Kommunikationsfreiheit

Stärken und Schwächen der neuen „Clearingstelle
Urheberrecht im Internet“.

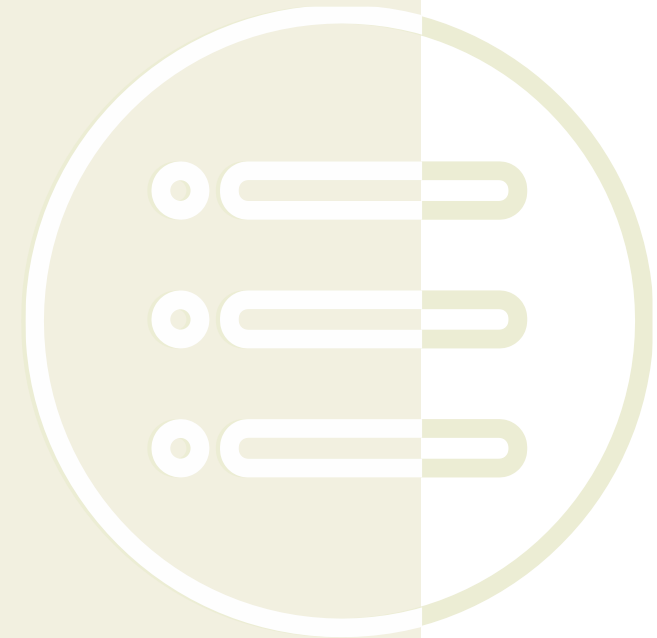
22. Salzburger Telekom-Forum

Edmundsburg, Salzburg

Prof. Dr. iur. Tobias Keber
Hochschule der Medien Stuttgart
keber@hdm-stuttgart.de
+49 711 8923 2718
www.datenreiserecht.de
 @datenreiserecht

Agenda

01	CUII: Organisation und Verfahren	04 - 09
02	DNS-Sperren: Rechtlicher Rahmen	11 - 21
03	Case Study: Sperre für „S.TO SERIEN STREAM“	23 - 35
04	Ausblick: CUII auf der netzpolitischen Metaebene	37
05	Literatur: Nachlese	38

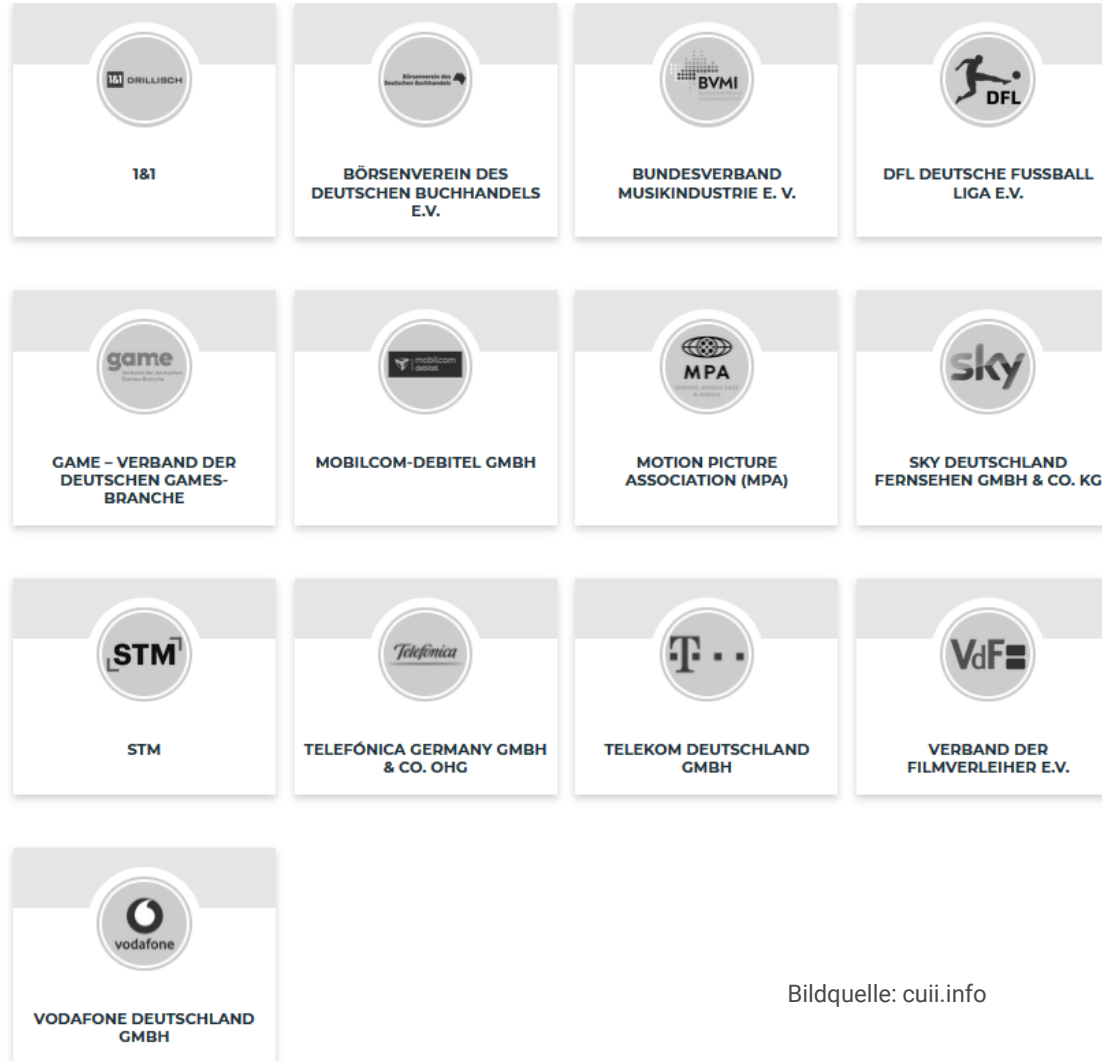




01 CUII: Organisation und Verfahren

CUII

Mitglieder



Bildquelle: cuii.info

CUII

Organisationsrecht

Präambel

Die Parteien dieses Verhaltenskodex "Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)" (im Folgenden der „Verhaltenskodex“) beabsichtigen mit dessen Regelungen ohne jedes Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und im Wege eines wechselseitigen Aufeinanderzugehens ein Verfahren zu begründen, mit dem in Bezug auf *strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten* gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden und DNS-Sperren betreffend solche Webseiten effektiv und zügig umgesetzt werden können. Mit dem Betrieb *strukturell urheberrechtsverletzender Webseiten* werden klare Verstöße gegen das deutsche Urheberrechtsgesetz begangen. Parteien dieses Verhaltenskodex sind auf Seiten der Internetzugangsanbieter einzelne Unternehmen, die Internetzugänge in Deutschland für Internetnutzer bereitstellen. Auf Seiten der Rechteinhaber handelt es sich um Unternehmen, die entweder selbst durch strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten in ihren Rechten verletzt werden oder um Vereinigungen solcher Unternehmen (Verbände).

Die Parteien sind sich bewusst, dass sowohl die Fassung dieses Verhaltenskodex als auch dessen Regelungen und deren Durchführung das besondere Vertrauen aller Beteiligten erfordern. Alle Parteien sind sich daher einig, dass die Durchführung dieses Verhaltenskodex in besonderer Weise nach Treu und Glauben zu er-



Verhaltenskodex CUII (i. d. F. vom 18. Januar 2021) - Seite 2/15



Bildquelle: cuii.info

Anlage 1 zum

VERHALTENSKODEX

Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII):

VERFAHRENSORDNUNG

CUII

Definitionen



Bildquelle: cuii.info

2. Definitionen

a) „Strukturell urheberrechtsverletzende Webseite“ im Sinne dieses Verhaltenskodex (im folgenden auch „SUW“) ist eine unter einer oder mehreren Domains abrufbare Webseite, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

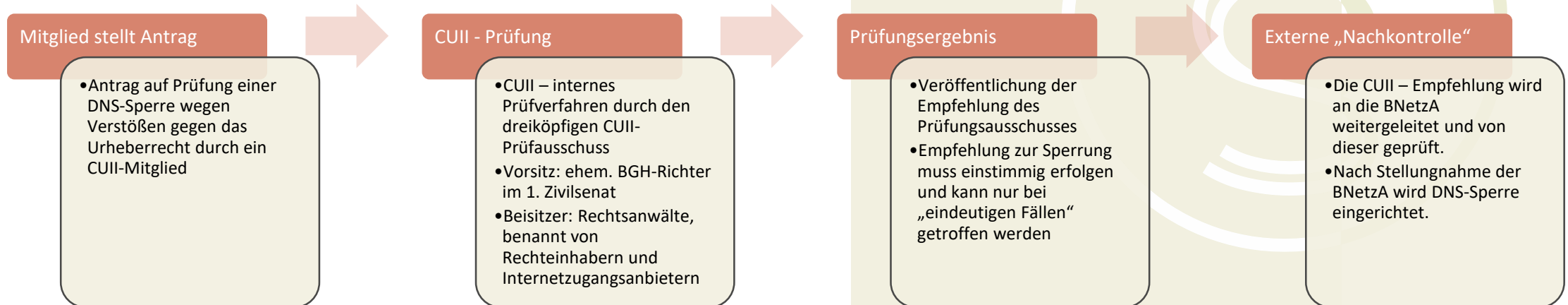
- Die SUW ist zumindest auch auf Internetnutzer in Deutschland ausgerichtet.
- Über die SUW werden Inhalte, die das deutsche Urheberrechtsgesetz verletzen, öffentlich wiedergegeben. Dabei handelt es sich um klare Verletzungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH, Ur. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH, Ur. v. 27. März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63).

b) „DNS-Sperre“ ist die Verhinderung der Zuordnung von Domain-Bezeichnung und IP-Adresse auf dem DNS-Server des Internetzugangsproviders, so dass die betroffene Domain-Bezeichnung nicht mehr zur entsprechenden SUW führt (vgl. BGH, Ur. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 62).

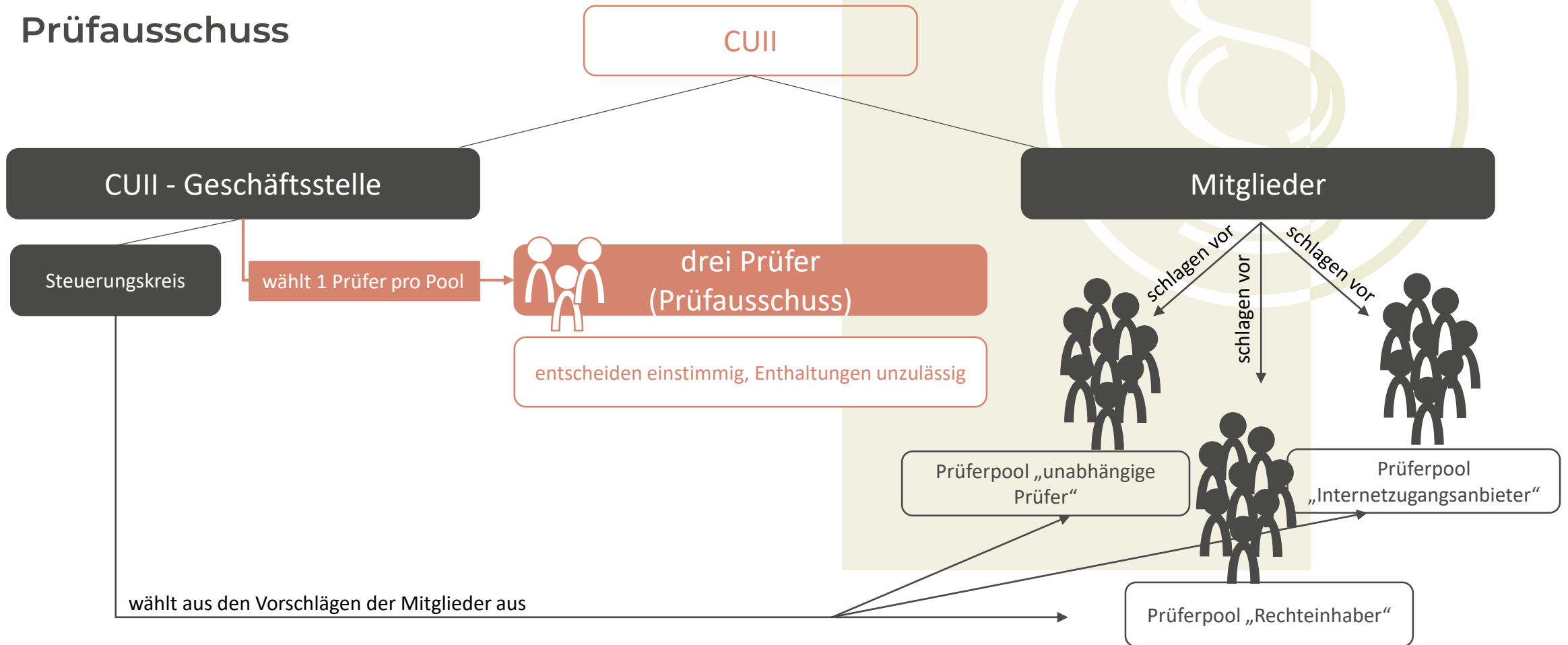
CUII

Prüfverfahren



CUII

Prüfausschuss



CUII

Empfehlungen

- newalbumreleases.net - Sitzung vom 25. Mai 2021 +
- NSW2U.com - Sitzung vom 6. April 2021 +
- CANNA.TO - Sitzung vom 09.03.2021 +
- S.TO SERIEN STREAM - Sitzung vom 22.02.2021 +



02 DNS-Sperren: Rechtlicher Rahmen

Rechtlicher Rahmen

- Art 10 EMRK, Art. 1 ZP1 EMRK
- Art. 16 GRCh (Unternehmerische Freiheit der ISP)
- Art. 17 Abs. 2 der GRCh (Eigentum Rechteinhaber)
- Art. 11 GRCh (Informationsfreiheit der Internetnutzer)

- Haftungsprivilegien Art. 12 ff. E-Commerce Richtlinie
- **Art. 3 Abs. 3 TSM-VO**
 - BEREK Guidelines
- Art. 8 Abs. 3 der InfoSoc-RL
- Art. 11 S. 3 der Enforcement-RL

- Auf einfachgesetzlicher Ebene in .de:
- Zivilr. Störerhaftung (Richterliche Rechtsfortbildung)
- seit **3. TMGÄndG im Jahr 2017: § 7 Abs. 4 TMG**



Rechtsprechung

- [EGMR 23.6.2020](#), Bulgakov/Russland, Nr. 20159/15,
- [EGMR 23.6.2020](#), OOO Flavus u.a./Russland, Nr. 12468/15, Rz. 38
- [EuGH, Urt. v. 27.3.2014 – C-314/12](#), **UPC Telekabel Wien**
- [.de: BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14](#), **Goldesel**
- [.de: BGH, Urt. v. 26.7.2018 – I ZR 64/17](#), Dead Island
- .at: VwGH, [Entscheidung v. 06.11.2020](#), Ro 2020/03/0014 (u.a.), Rn. 40 ff.
- [.uk: High Court of Justice \(England & Wales\)](#), decision 25.2.2021 – Capitol Records et al. v British Telecommunications Plc et al.



Art. 3 TSM-VO

VO (EU) 2015/2120 Artikel 3 [Auszug]

(3) **Anbieter von Internetzugangsdiensten behandeln den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich**, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

Unterabsatz 1 **hindert** die Anbieter von Internetzugangsdiensten **nicht** daran, **angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen** anzuwenden. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie **transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig** sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen, sondern auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf nicht der konkrete Inhalt überwacht werden, und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.

Anbieter von Internetzugangsdiensten wenden keine Verkehrsmanagementmaßnahmen an, die über die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 2 hinausgehen; insbesondere dürfen sie nicht bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste – oder bestimmte Kategorien von diesen – blockieren, verlangsamen, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren, außer soweit und solange es erforderlich ist, um

a)

Gesetzgebungsakten der Union oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden **nationalen Rechtsvorschriften, denen der Internetzugangsanbieter unterliegt**, oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Gesetzgebungsakte der Union oder dieser nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, einschließlich Verfügungen von Gerichten oder Behörden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen;



TSM-VO

Erwägungsgründe [Auszug]

- (1) Mit dieser Verordnung sollen gemeinsame Regeln zur Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und damit verbundener Rechte der Endnutzer geschaffen werden. Mit der Verordnung sollen die Endnutzer geschützt und es soll gleichzeitig gewährleistet werden, **dass das ‚Ökosystem‘ des Internets weiterhin als Innovationsmotor funktionieren kann.**
- (3) Das Internet hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer offenen Plattform für Innovation mit niedrigen Zugangsschranken für Endnutzer, Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten sowie Anbieter von Internetzugangsdiensten entwickelt. [...] erfordern gemeinsame Regeln auf Unionsebene, **damit gewährleistet ist, dass das Internet offen bleibt und es nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts durch individuelle Maßnahmen der Mitgliedstaaten** kommt.
- (6) **Endnutzer sollten das Recht haben, über ihren Internetzugangsdienst ohne Diskriminierung Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten und Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen.** [...] **Mit dieser Verordnung wird nicht angestrebt, die Rechtmäßigkeit von Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder der damit verbundenen Verfahren, Anforderungen und Sicherheitsmechanismen zu regeln.** Diese Angelegenheiten fallen somit weiterhin unter das Unionsrecht oder unter im Einklang mit dem Unionsrecht stehendes nationales Recht.
- (11) **Jede Verkehrsmanagementpraxis, die über solche angemessenen Verkehrsmanagementmaßnahmen hinausgeht indem sie eine Blockierung, Verlangsamung, Veränderung, Beschränkung, Störung, Schädigung oder Diskriminierung je nach spezifischen Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder spezifischen Kategorien derselben vornimmt, sollte - vorbehaltlich begründeter und genau festgelegter Ausnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung - verboten werden. Diese Ausnahmen sollten einer strengen Auslegung und strengen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit unterliegen.** [...]



BEREC Guidelines

Guidelines on the Implementation of the Open Internet Regulation, BoR (20) 112, (June 2020), Ziffer 21

“BEREC considers that the Regulation **does not require an ex ante authorisation** in relation to commercial practices (Article 3(2)), **traffic management practices** (Article 3(3)) or specialised services (Article 3(5)). However, this should not preclude exchanges between NRAs and market players in relation to these issues, nor does it preclude NRAs from drawing on their obligations or powers to intervene under Article 5.”



Art. 4 TSM-VO

Artikel 4 [Auszug]

Transparenzmaßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu einem offenen Internet

(1) Die Anbieter von Internetzugangsdiensten stellen sicher, dass ein Vertrag, der Internetzugangsdienste umfasst, **mindestens folgende Angaben** enthält:

- a) **Informationen darüber, wie** sich die von diesem Anbieter angewandten **Verkehrsmanagementmaßnahmen** auf die Qualität der Internetzugangsdienste, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz von deren personenbezogenen Daten auswirken könnten;

[...]



Art. 8 Copyright-RL

Richtlinie 2001/29/EG („InfoSoc“)

Art. 8 Sanktionen und Rechtsbehelfe

(1) Die Mitgliedstaaten sehen bei Verletzungen der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe vor und treffen alle notwendigen Maßnahmen, um deren Anwendung sicherzustellen. **Die betreffenden Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.**

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um **sicherzustellen**, dass Rechtsinhaber, deren Interessen durch eine in seinem Hoheitsgebiet begangene **Rechtsverletzung** beeinträchtigt werden, **Klage** auf Schadenersatz erheben und/oder eine gerichtliche Anordnung sowie gegebenenfalls die Beschlagnahme von rechtswidrigem Material sowie von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen im Sinne des Artikels EWG_RL_2001_29 Artikel 6 Absatz EWG_RL_2001_29 Artikel 6 Absatz 2 beantragen können.

(3) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass die Rechtsinhaber **gerichtliche Anordnungen** gegen Vermittler **beantragen können**, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.



Art. 11 Enforcement-RL

Richtlinie 2004/48/EG (“IPRED“)

Artikel 11

Gerichtliche Anordnungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte bei Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums eine **Anordnung gegen den Verletzer erlassen können**, die ihm die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt. Sofern dies nach dem Recht eines Mitgliedstaats vorgesehen ist, werden im Falle einer Missachtung dieser Anordnung in geeigneten Fällen Zwangsgelder verhängt, um die Einhaltung der Anordnung zu gewährleisten. Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 3 der Richtlinie 2001/29/EG stellen die Mitgliedstaaten ferner sicher, dass die Rechtsinhaber eine **Anordnung gegen Mittelspersonen beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts** des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden.



Telemediengesetz (.de)

§ 7 TMG (i.d.F. 3. TMGÄndG 2017)

§ 7 Allgemeine Grundsätze

[...]

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(3) Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

(4) Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts **keine andere Möglichkeit**, der Verletzung seines Rechts abzuwehren, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die **Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig** sein. Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs nach Satz 1 besteht außer in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 3 nicht.



Störerhaftung

Richterliche Rechtsfortbildung

Störerhaftung im Zivilrecht .de (§ 1004 BGB analog)

- Große Bedeutung für Filesharing und Vorgehen gegen für Rechtsverletzung nicht unmittelbar verantwortliche Anschlussinhaber

BGH in st. Rspr.:

- „Störer ist derjenige, **der ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat zur Verletzung eines geschützten Rechtsgutes beiträgt** und kann daher als Störer für eine Schutzrechtsverletzung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.“



In a nutshell

Gebot der Transparenz + Verhältnismäßigkeit

- Ausgleich einer multipolaren Interessenkollision im Mehrebenensystem
- Den rechtlichen Vorgaben **klar** zu entnehmen ist, dass DNS-Sperren zum Schutz des geistigen Eigentums in Betracht kommen, gegen für die Rechtsverletzung nicht unmittelbar Verantwortliche **aber nur** ausnahmsweise und **in engen Grenzen** zulässig sind (**ultima ratio**)
- Den rechtlichen Vorgaben **nicht klar** zu entnehmen ist, wie weit die Anordnung von DNS-Sperren (zwingend) administrativ oder richterlich verfügt sein muss.
- Das Modell CUII erscheint damit konzeptionell dem Grunde nach möglich





03 Case Study: Sperre für „S.TO SERIEN STREAM“

These

„Durch die Einbindung der **BNetzA** als unabhängige staatliche Prüfungsinstanz **wird sichergestellt**, dass die **Netzneutralitätsvorgaben** umfassend berücksichtigt werden. Da der Prüfungsmaßstab materiellrechtlich identisch ist, **erfolgt zugleich eine Nachprüfung**, ob der zivilrechtliche Sperranspruch nach den geltenden rechtlichen Voraussetzungen besteht. Der Prüfungsausschuss garantiert durch die Besetzung des Vorsitzes mit ehemaligen BGH-Richtern*innen eine **hohe fachliche Entscheidungskompetenz im Urheberrecht.**“

— Müller/Nordemann, ZUM 2021, 507 (518)

Case Study „S.to“



Diese Webseite ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht verfügbar.

Zu den Hintergründen informieren Sie sich bitte [hier](#).



— Screenshot nach Aufruf von „S.to“ (ISP 1&1) Stand: 09/2021

CUII Antrag 1/2021

B. Zulässigkeit des Antrags

Der Prüfantrag ist zulässig.

Ein Prüfantrag ist nach § 7 Abs. 1 der Verfahrensordnung zulässig, wenn a) die Antragsberechtigung vorliegt und b) die Prüfungsgebühren vorab entrichtet sind.

Nach § 7 Abs. 3 Verfahrensordnung ist jeder Rechteinhaber antragsberechtigt, der Partei des Verhaltenskodexes ist, oder der Mitglied eines Verbandes ist, der Partei des Verhaltenskodexes ist und der dem Antrag zugestimmt hat.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Antragstellerin ist Mitglied des Verbandes **** der Partei des Verhaltenskodexes ist und der seine Zustimmung zu dem Antrag erklärt hat (Anlage IV).

Die Prüfgebühren sind vorab entrichtet.

C. Begründetheit des Antrags

Der Antrag auf Empfehlung der Sperrung der Website S.TO SERIEN STREAM ist begründet. Die Website ist eine strukturell urheberrechtsverletzende Website. Es liegt eine klare Verletzung des Urheberrechts vor.

I. Antrag

Die Antragstellerin beantragt, für die strukturell urheberrechtsverletzende Website S.TO SERIEN STREAM eine DNS-Sperre gemäß dem Verhaltenskodex DNS-Sperren umzusetzen, unabhängig vom durch die strukturell urheberrechtsverletzende Webseite gewählten http-Protokoll.

Schwierigkeiten, für dieses Begehren einen hinreichend bestimmten Antrag zu formulieren, sind nicht ersichtlich.

BNetzA: DNS-Sperre S.to unbedenklich



Quelle: [FragDenStaat](#)

BNetzA: Prüfschema TSM-VO

122 -3431-1(1/2021)

8.3.2021

Prüfungsschema Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3a TSM-VO

Zu Empfehlung 1/2021 der CUII (Filmwerk)

1) Blockade durch Internetzugangsdienst (Art. 2 Nr. 3 TSM-VO)

(+) (geplante) Blockade von s.to und s.TO Serien Stream.to durch die Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodex der CUII sind

2) Erforderlich, um europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen

- Sperrverlangen des Rechteinhabers kann sich stützen auf UrhG-Verletzung i. V. m. § 7 Abs. 4 TMG /§ 7 Abs. 4 TMG analog/§ 109 Abs. 3 MStV/Art. 8 Abs. 3 UrhR-RL
- vorliegend analoge Anwendung des § 7 Abs. 4 TMG, da es sich um einen „drahtgebundenen“ Internetzugang handelt (BGH I ZR 64/17)

Voraussetzungen

a. Antragsteller ist Inhaber eines Rechts am geistigen Eigentum

(+) glaubhaft dargelegt; Regisseur ist im Abspann des Filmwerks genannt (Screenshot vorgelegt); Warner Bros. Entertainment Inc. = Filmhersteller

- i. § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 UrhG: Filmwerke sind geschützte Werke
- ii. § 10 Abs. 1 UrhG: Wer auf Vervielfältigungsstücken des Werkes genannt wird, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber angesehen
- iii. § 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG: der Urheber hat das ausschließliche Recht der Zugänglichmachung (= definiert in § 19a UrhG)
- iv. § 89 Abs. 1 UrhG: Urheber räumt dem Filmhersteller das ausschließliche Nutzungsrecht ein.

b. Recht wird verletzt (§ 19a UrhG)

(+) glaubhaft dargelegt;
Filmwerk wird drahtgebunden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ohne Erlaubnis der Rechteinhaberin; Website ist strukturell urheberrechtsverletzend (SUW), sie ist deutschsprachig und damit auf den deutschen Markt gerichtet und bietet streaming on demand an;

c. Verletzter ist Telemediendienst (§ 1 Abs. 1 TMG)

(+) s.to, serienstream.sx und serienstream.to sind Websites = Informations- und Kommunikationsdienst, der weder Rundfunk noch Telekommunikationsdienst ist.

d. Keine andere Abhilfemöglichkeit

(+) glaubhaft dargelegt; (BGH I ZR 174/14)
- kein Impressum, kein Ansatz, um Betreiber oder Hostprovider zu ermitteln, keine Reaktion auf Abmahnung unter aus früherem Verfahren bekannter E-Mail-Adresse;
- Vergabestelle Tonic.to hat Auskunftersuchen nicht beantwortet;

Quelle: [FragDenStaat](#)

BNetzA: Prüfschema TSM-VO

122 -3431-1(1/2021)

8.3.2021

- Hostprovider in RUS ansässig; reagiert nicht auf Abmahnungen; zudem verspricht hosting history der Website keine erfolgreiche Inanspruchnahme des Hostproviders (LG MUC I, 37 O 2516/18)

e. Sperrung zumutbar und verhältnismäßig

- i. Zumutbarkeit: (+) für ISP, da Partei des Verhaltenskodex; zum Maßstab: LG MUC I 7 O 17752/17
- ii. Verhältnismäßigkeit: (+) glaubhaft dargelegt; (EuGH C-314/12)
 - Anteil der geschützten Produkte am Gesamtangebot des Dienstes nach statistischer Auswertung wahrscheinlich zwischen 94-100%
 - urheberrechtlich geschützte Inhalte stehen den Nutzern dieser Websites legal bei kommerziellen Diensten zur Verfügung. Möglichkeit des illegalen Zugangs zu geschützten Werken steht bei der Website offensichtlich im Vordergrund, so dass Gefahr des Overblocking in der Gesamtschau nicht ins Gewicht fällt (vgl. BGH, I ZR 174/14; LG MUC, 7 O 17752/17.)

Zwischenergebnis: Rechteinhaber kann von Internetzugangsdienst aufgrund § 7 Abs. 4 TMG analog die Sperrung verlangen, um Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.

3) **Ergebnis:** Die Blockade in Form der DNS-Sperre ist erforderlich, um nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen.

Quelle: [FragDenStaat](#)

CUII Empfehlung 1/2020 #closerlook

Umgang mit Overblocking: Methodisch transparent?

Danach stehen legale Inhalte, die auf der Website öffentlich wiedergegeben werden, einer Einordnung als strukturell urheberrechtsverletzende Website nicht entgegen. **Legale Inhalte sind auf der Website im Verhältnis zu rechtswidrigen Inhalten nur in einem nicht ins Gewicht fallenden Ausmaß vorhanden.** Die Antragstellerin hat einen statistischen Analysebericht vorgelegt, der eine Stichprobe von 100 untersuchten Titeln aufweist. **Aus diesem Analysebericht folgt, dass mit 99%iger Sicherheit der Anteil, der auf der in Rede stehenden Website verfügbaren Inhalte wahrscheinlich urheberrechtlich geschützt ist, zwischen 94,84 % und 100 % liegt. Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Anteil 90 % oder mehr beträgt, sehr nahe bei 100 %. Dagegen ist die Wahrscheinlichkeit, dass er unter 90 % liegt, mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,00239 sehr gering.** Es besteht daher eine ganz überwiegend hohe Wahrscheinlichkeit, dass die auf der fraglichen Website verfügbaren Inhalte in großer Mehrheit kommerziell vertrieben werden oder auf Basis anderer Hinweise wahrscheinlich urheberrechtlich geschützt sind **(Anlage II 3).**

CUII Empfehlung 1/2021, S. 8

EuGH zu Overblocking

„Dabei müssen die Maßnahmen, die der Anbieter von Internetzugangsdiensten ergreift, in dem Sinne **streng zielorientiert** sein, dass sie dazu dienen müssen, der Verletzung des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts durch einen Dritten ein Ende zu setzen, **ohne dass Internetnutzer**, die die Dienste dieses Anbieters in Anspruch nehmen, um rechtmäßig Zugang zu Informationen zu erlangen, **dadurch beeinträchtigt werden**. Andernfalls wäre der Eingriff des Anbieters in die Informationsfreiheit dieser Nutzer gemessen am verfolgten Ziel nicht gerechtfertigt.“

„dies setzt allerdings voraus, dass sie zum einen den **Internetnutzern nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten**, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen, und zum anderen bewirken, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert werden und dass die Internetnutzer, die die Dienste des Adressaten der Anordnung in Anspruch nehmen, zuverlässig davon abgehalten werden, auf die ihnen unter Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums zugänglich gemachten Schutzgegenstände zuzugreifen.“

— **EuGH, UPC Telekabel Wien, Rn 57, 63**



BGH zu Overblocking

„deshalb nicht auf eine absolute Zahl rechtmäßiger Angebote auf der jeweiligen Seite, **sondern auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten abzustellen** und zu fragen [ist], ob es sich **um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung** von legalen Inhalten handelt“

Im Ausgangsverfahren war von der Klägerseite vorgetragen worden, das zu sperrende Angebot enthalte lediglich 4% legaler Inhalte

— **BGH, „Goldesel“, Rn. 55**



Wer ist „*****“?

Fehlende Gremientransparenz

- Namensnennung Verfahrensbeteiligter geboten?
- Gefahr erheblicher Belästigungen vs. Kontrolle der (laut Organisationsrecht der CUII gewährleisteten) Unabhängigkeit der Beteiligten

CUII Empfehlung 1/2021, S. 1

Antrag 1/2021

Der Prüfungsausschuss

Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre

Auf Antrag von

Antragstellerin

hat der Prüfungsausschuss durch

als Vorsitzenden

als Beisitzer

in der Sitzung vom 22. Februar 2021 einstimmig beschlossen:

Es wird empfohlen, für die Website

S.TO SERIEN STREAM

für die die Domains und/oder Mirror-Domains ***** genutzt werden, eine DNS-Sperre umzusetzen.

Kommunikationsfreiheit

Aus Sicht der Nutzer:innen: Was tun?

- Nutzer:innen der ISP haben im CUII Organisationsrecht nur randständige Rolle (kein originäres Beschwerderecht)
- Formfreie und nicht fristgebundene Eingaben an die CUII sind gleichwohl möglich (Kontaktformular auf CUII Webseite).
- Reicht das? Dazu: EuGH, UPC Telekabel Wien, Rz. 57 „... ist es deshalb erforderlich, dass die nationalen Verfahrensvorschriften die **Möglichkeit** für die Internetnutzer vorsehen, ihre **Rechte vor Gericht geltend** zu machen, sobald die vom Anbieter von Internetzugangsdiensten getroffenen Durchführungsmaßnahmen bekannt sind.“



Kommunikationsfreiheit

Den ISP verklagen?

- Nach EuGH genügt also nachgeschaltete gerichtliche Kontrollmöglichkeit. Wie effektiv ist dann der RS gegen ISP?
- Anspruch auf ungefilterten Internetzugang aus dem Internetanschlussvertrag? Wohl (-)
- Kündigung des Internetanschlussvertrags wegen DNS-Sperren? Wohl (-)
- Transparenz einklagen? Artikel 4 lit.a) TSM-VO, § 45n TKG und § 307 Abs. 3 S. 2 BGB begründen Transparenzgebot, das u.a. auch der spezifischen Interessenlage im Dauerschuldverhältnis (Internetanschlussvertrag) besonders Rechnung tragen muss.
- Derzeit findet man aber in den AGB und Leistungsbeschreibungen soweit ersichtlich (noch) wenig Explizites zu einem Vorbehalt, DNS-Sperren erforderlichenfalls (unter Ägide des CUII-Verfahrens) zu implementieren.



CUII: SWOT-Analyse

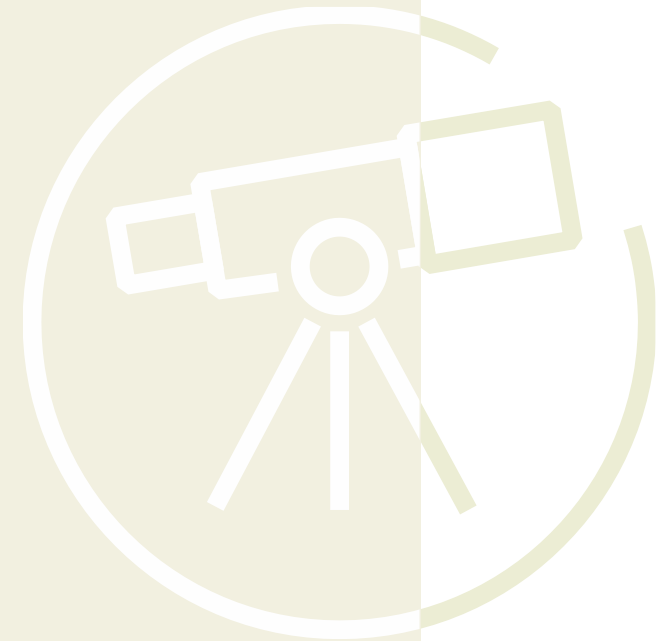
- ✓ CUII orientiert sich an Grundsätzen höchstrichterlicher Rspr.
 - ✓ Effizient und kostengünstig für Rechteinhaber (nur ein Verfahren für alle ISPs)
 - ✓ Rechtssicherheit für ISPs (dürfen erst verklagt werden, wenn CUII-Verfahren durchlaufen wurde; BNetzA gibt „grünes Licht: kein Verstoß gegen Netzneutralität“)
 - ✓ Rechtssicherheit für Nutzer (Veröffentlichung der Sperrempfehlungen auf der CUII-Website machen deutlich, welche Angebote „offensichtlich“ rechtswidrig sind)
 - ✓ Netzpolitischer Rechtsfrieden (?)
- Wie wird richterliche Rechtsfortbildung (künftig) gesichert?
 - @BNetzA: Durchwinken statt Überprüfen?
 - @cuii: Unzureichende Gremientransparenz (Anonymität im Prüfausschuss wäre m.E. aufzuheben, um Kontrolle der Unabhängigkeit zu wahren)
 - @cuii: Unzureichende Einbindung der Internetnutzer:innen im Verfahren („Netzgemeinde“ institutionell einbinden)
 - @all: Intransparente Methodik zur Bestimmung von Overblocking – selbst der gerichtliche Maßstab (BGH 4%) ist (noch) vage.
 - DNS-Sperren können leicht umgangen werden



04 Ausblick: CUII auf der netzpolitischen Metaebene

CUII: Richtungsweisend?

- Netzpolitische Perspektive .de: (weitere) Ausweitung der Störerhaftung für DNS-Resolver?
- Rechtsvergleichende Perspektive:
 - Das „hoheitliche Moment“ erscheint im Modell CUII nur marginal (Unbedenklichkeitserklärung BNetzA)
 - Diskussionswürdig: Modell einer freiwilligen Rechtskrafterstreckung (Dänemark).
 - Modell .dk zudem nutzerzentrierter: sharewithcare.dk und filmfinder.dk
 - **Grundproblem:** Fragmentierung des digitalen Raums durch nationale Alleingänge (#NetzDG, #MStV).
- Perspektive Unionsrecht (de lege ferenda): was kommt mit DSA?
 - ErwG. 27: Access-Provider im Online-Ökosystem (auch weiterhin) systemrelevant und haftungsprivilegiert
 - Harmonisierte (Mindest-)Vorgaben zum Schutz vor Overblocking?



Literatur

Befürwortend (+); ablehnend (-)

- Müller/Nordemann ZUM 2021, 507 (+)
- Hentsch, MMR-Aktuell 2021, 438500 (+)
- Kiparski, Clearingstelle Urheberrecht im Internet gegründet, [via CR.online](#) (+)
- Keber CR 2021, 391; ders. Konzeptionelle Defizite der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) – [Teil 1](#) und [Teil 2](#) via CR.online (-)
- Reda/Selinger, Netzsperrern durch die CUII, via [Verfassungsblog](#) (-)
- ----
- Offizielle Informationen der [CUII](#)
- Offizielle Informationen der [BNetzA zum CUII Verfahren](#)



Vielen Dank

HABEN SIE FRAGEN?



Prof. Dr. iur. Tobias Keber
Hochschule der Medien Stuttgart
keber@hdm-stuttgart.de
+49 711 8923 2718
www.datenreiserecht.de
 @datenreiserecht